



Konzept Förderunterricht für Fremdsprachige (FfF)

1. GRUNDLAGEN

- Art. 39 Schulgesetz

¹Die Schulträgerschaften stellen zusätzliche Angebote für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler zur Verfügung.

²Die Regierung legt die durch die Schulträgerschaften zu erbringenden Leistungen fest. Sie kann für die Schulung von Kindern vorläufig Aufgenommener, Asylsuchender oder Fahrender Anordnungen treffen, die von den Bestimmungen des Schulgesetzes abweichen.

- Art. 35 Verordnung

¹Die Schulträgerschaften bieten Förderunterricht für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler an. Bei Bedarf bilden sie Einschulungsklassen für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler.

²Der Förderunterricht für Fremdsprachige findet in der Regel während der ordentlichen Unterrichtszeit statt.

³Der Unterricht ist in ganzen oder halben Einheiten zu erteilen.

- Weisungen zum Förderunterricht für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler (Departementsverfügung EKUD vom 9.5.2016)

2. GRUNDSATZ

- a. Neu zugezogene fremdsprachige Schülerinnen und Schüler ohne oder mit mangelhaften Deutschkenntnissen sollen innert kurzer Zeit für die Regelklasse vorbereitet werden, vor allem durch die Förderung der sozialen Integration und durch die Einführung in die deutsche Sprache. Ausserdem werden ihnen Kenntnisse in der Mathematik entsprechend der Stufe und dem Lehrplan in Zusammenarbeit mit der eventuellen zukünftigen Klassenlehrperson vermittelt.
- b. Schülerinnen und Schüler, die mangelhafte Deutschkenntnisse haben, erhalten nebst dem Unterricht in der Regelklasse Förderunterricht in Deutsch.
- c. Kindergartenkinder mit keinen oder mangelhaften Deutschkenntnissen erhalten ebenso einen zusätzlichen Förderunterricht für die deutsche Sprache.

3. DURCHFÜHRUNG KINDERGARTEN

Die Kinder sind von Anfang an im Kindergarten integriert und besuchen zusätzlich an einem Nachmittag für zwei Lektionen den FfF-Unterricht. Dabei zählen für die max. Zeit der Sprachförderung 2 Kindergartenjahre wie ein Schuljahr

4. DURCHFÜHRUNG SCHULE

Es gibt 2 Arten von Deutschförderung: Unterricht in der „**Sprachintegrationsklasse (SIK)**“ («Einschulungsklasse» nach Weisungen EKUD) und Unterricht in „**FfF-Gruppen**“. Dies geschieht in 3 Phasen.

Phase A: Intensivphase: 15 Lektionen morgens, restliche Zeit unterrichtsfrei

Phase B: Integrationsphase: 10 Lektionen morgens, restliche Zeit in der Regelklasse oder eine sinnvolle Teilintegration nach Absprache.

Phase C: Festigungsphase: 2-4 Lektionen pro Woche, restliche Zeit in der Regelklasse



Schwerpunkte

Phasen	Dauer	Umsetzung, Schwerpunkte
Phase A Intensivphase 15 Lektionen pro Woche am Vormittag	6 – max. 12 Wochen	<ul style="list-style-type: none">• Einfachste Grundbedürfnisse ausdrücken können• Einfache Anweisungen verstehen• Minimalwortschatz• Mathematik laut Lehrplan fördern• Einführung (Schnuppern) in den Schulalltag
Phase B Integrationsphase 10 Lektionen pro Woche am Vormittag	max. 10 Monate total für beide Phasen	<ul style="list-style-type: none">• Einfache Sätze bilden können• Einfache Texte lesen und verstehen• Wortschatzerweiterung• Selbstverantwortung beim Erwerb der deutschen Sprache übernehmen
Phase C Festigungsphase 2-4 Lektionen (ab 5.Kl 6 Lekt.) pro Woche am Nachmittag	max. 2 Jahre total über alle 3 Phasen (für Kinder die im 1. KG-Jahr angefangen haben max. 3 Jahre bis Ende 2.Klasse)	<ul style="list-style-type: none">• Texte selber verfassen können• Texte fließend lesen können Grundwortschatz produktiv anwenden• Eigene Gedanken, Bedürfnisse und Anliegen mitteilen können; ohne Anspruch auf grammatikalische Korrektheit

5. ZUSAMMENARBEIT

Die Klassenlehrpersonen (KLP) arbeiten mit den FfF-Lehrpersonen (FLP) zusammen.

Insbesondere informieren die KLP die FLP über

- Lernzielanpassungen
- andere Fördermassnahmen wie Logopädie oder Psychomotorik
- schwierige Familienverhältnisse
- religiöse Besonderheiten
- disziplinarische Schwierigkeiten in der Regelklasse
- ausserordentliche Absenzen (Schulreisen, Exkursionen, etc.)

Die FLP informieren die KLP über

- disziplinarische Schwierigkeiten im FfF-Unterricht
- getroffene Massnahmen und die entsprechenden Elternkontakte

6. BEURTEILUNG

- Die Lernberichte FfF werden den KLP direkt per Mail geschickt mit einer Kopie an die SL Thusis.
- Die KLP legen die Lernberichte dem Zeugnis bei und archiviert sie zusammen mit den Zeugnissen.
- Die Lernberichte IG werden von den FLP den Kindern abgegeben. Die SL in Thusis erhält eine Kopie zur Weitergabe an die Kindergärtnerinnen und KLP.
- Wenn ein Schüler / eine Schülerin nach 3 (bzw. 4) Jahren FfF-Unterricht noch nicht dem regulären Unterricht folgen kann, sollte eine Abklärung beim SPD erfolgen.
- Die Aufhebung der Massnahme erfolgt durch die SL auf Antrag der KLP.



7. UNTERRICHT

- Der Unterricht ist kostenlos und obligatorisch.
- Zulässige Absenzgründe sind: Krankheit, Jockertage, bewilligte Urlaube.
- Die Eltern sind verantwortlich für die rechtzeitige Abmeldung beim Schulsekretariat St. Catharina.
- Unentschuldigte Absenzen werden den Eltern in Rechnung gestellt (siehe Merkblatt).

8. TRANSPORT

- Der Transport wird durch die Schule organisiert und ist für die Eltern kostenlos
- Die Tickets für das Postauto können auf dem Schulsekretariat bezogen werden
- Für die Begleitung zur Haltestelle des Busses sind die Eltern zuständig.

9. ADMINISTRATION

Das Schulsekretariat Thusis (SST)

- macht das Inkasso für alle SuS bei den angeschlossenen Gemeinden für die Schule St. Catharina
- fordert die Kantonsbeiträge ein für alle teilnehmenden SuS
- leitet die Kantonsbeiträge an die Schule St. Catharina weiter
- organisiert Tickets für den Transport der SIK-Kinder
- stellt Rechnungen für die Elternbeiträge und die Bussen der SuS von Thusis
- informiert das Sekretariat in St. Catharina über Absenzen von Gruppen von Klassen (z.B. Sporttage, Schulhausanlässe, etc.)

10. ANHANG:

„Merkblatt Förderunterricht für Fremdsprachige“

Thusis, im Juni 2017

Schulrat Thusis